



Merkblatt

betreffend Privatvermögensstrukturen (PVS)

Inhalt

I. Voraussetzungen an Privatvermögensstrukturen

1. Keine wirtschaftliche Tätigkeit
 - 1.1 Tätigkeitsbereich
 - 1.2 Art der Vermögenswerte
 - 1.3 Gewinnverwendung und Transaktionen mit Begünstigten bzw. Anteilseignern
2. Investoren der Privatvermögensstruktur
3. Keine Werbung um Anteilseigner und Anleger
4. Keine öffentliche Platzierung der Aktien und Anteile
5. Keine Vergütung
6. Statuten
7. Keine Einflussnahme auf die Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften
8. Juristische Personen in Liquidation

II. Antrag auf Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur

1. Neugründungen
2. Bestehende juristische Personen
 - 2.1 Juristische Personen ohne Beteiligungen
 - 2.2 Juristische Personen mit Beteiligungen

III. Jährliche Bestätigung

IV. Kontrolle

Vorbemerkung:

Die Bestimmungen betreffend Privatvermögensstrukturen (PVS) sind in Art. 64 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG; LR 640.0) sowie in Art. 37 und 38 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV; LR 640.01) festgehalten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat diese Bestimmungen dahingehend geprüft, ob sie mit den staatlichen Beihilferegeln gemäss Art. 61 EWR-Abkommen konform sind und hat mit Entscheidung vom 15. Februar 2011 betreffend Privatvermögensstrukturen (EFTA Surveillance Authority Decision of 15 February 2011 on Private Investment Structures No 44/11/COL; ESA-Entscheid) deren Konformität bestätigt.

Art. 64 SteG sowie Art. 37 und 38 SteV sind im Lichte dieses ESA-Entscheides anzuwenden.

I. Voraussetzungen an Privatvermögensstrukturen

Damit eine juristische Person als Privatvermögensstruktur (PVS) anerkannt werden kann, hat sie folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Keine wirtschaftliche Tätigkeit

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. a SteG darf eine juristische Person als PVS in der Verfolgung ihres Zwecks keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie Beteiligungen an juristischen Personen (vgl. Punkt I.7), liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwirbt, besitzt, verwaltet und veräussert.

Der ESA-Entscheid enthält betreffend die Interpretation der wirtschaftlichen Tätigkeit folgende Kernaussagen:

- Jedes Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf dem Markt stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar (vgl. ESA-Entscheid S. 8);
- das Erwerben, Halten und Veräussern von Aktien und anderen handelbaren Wertschriften begründen per se keine wirtschaftliche Tätigkeit (vgl. ESA-Entscheid S. 8). Während das blosses Ausüben des Eigentums zulässig ist, stellt das aktive regelmässige Handeln (*commercial share dealing, speculative trading*) jedoch eine wirtschaftliche Tätigkeit dar (vgl. ESA-Entscheid S. 8);
- eine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Verwaltung einer Beteiligungsgesellschaft ist nicht zulässig (vgl. ESA-Entscheid S. 11);
- der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ ist unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen europäischen Rechtsprechung und sonstiger Entwicklungen in diesem Bereich dynamisch zu interpretieren (vgl. ESA-Entscheid S. 9).

Basierend auf Art. 64 Abs. 1 Bst. a SteG sowie den Ausführungen im ESA-Entscheid kann eine PVS nachstehende Tätigkeiten ausüben.

1.1 Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit der PVS ist auf die blosses (passive) Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten im Interesse der zugelassenen Investoren (vgl. Punkt I.2.) beschränkt.

Im Rahmen der blossen Ausübung des Eigentums ist der Erwerb, das Halten (Besitzen), die Verwaltung sowie die Veräusserung von Vermögenswerten zulässig. Möglich ist somit die Erzielung von Einnahmen durch eine PVS für die Investoren aufgrund der Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten.

Ebenfalls ist es für eine PVS zulässig, Entscheidungen über die Gewinnverwendung zu treffen (vgl. Punkt I.1.3) und konkrete Vorgaben des Investors umzusetzen, sofern dies in der Folge nicht zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit führt. Die PVS kann auch Aufgaben an unabhängige Dritte übertragen. Die hierfür fällige Entschädigung muss die PVS aus ihrem eigenen Vermögen begleichen (vgl. Punkt I.5).

Demgegenüber ist es für eine PVS unzulässig, Einnahmen aus der Nutzung der von ihr gehaltenen Vermögenswerte zu erzielen (vgl. EuGH-Entscheid C-155/94, Wellcome Trust, Ziff. 30).

1.2 Art der Vermögenswerte

Die Art der Vermögenswerte ist nur insoweit entscheidend, als bei bestimmten Vermögenswerten in der Regel eine passive Erzielung von Einnahmen durch das Halten (Besitzen) erfolgt, während andere Vermögenswerte insbesondere durch ihre Nutzung zur Einnahmenerzielung führen. Bezogen auf die wichtigsten Vermögenswerte einer PVS bedeutet dies:

a) *Bankable Assets*

Der Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 in Verbindung mit Anhang 2 VVG¹ ist im Rahmen der Ausübung des Eigentums zulässig. Alleine der Umfang einer einzelnen Transaktion begründet keine wirtschaftliche Tätigkeit (vgl. EuGH-Entscheid C-155/94, Wellcome Trust, Ziff. 37). Aus dem ESA-Entscheid (S. 8) ergibt sich jedoch, dass das aktive regelmässige Handeln (*commercial share dealing, speculative trading*) von Finanzinstrumenten eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Das Halten der Vermögenswerte stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, da etwaige Einnahmen wie Dividenden, Zinsen u.ä. nur aus der passiven Stellung als Eigentümer dieser Vermögenswerte und somit der blossen Ausübung des Eigentums erzielt werden.

b) *Immobilien*

Bei Immobilien kann die PVS lediglich festlegen, dass Teile des Vermögens in Immobilien investiert werden sollen, sie kann jedoch nicht den Entscheid treffen, welche Liegenschaft im Einzelfall erworben werden soll. Hat jedoch beispielsweise ein Investor der PVS einen bestimmten Betrag liquider Mittel mit der Massgabe zur Verfügung gestellt, dass hiervon eine konkret bezeichnete Liegenschaft erworben werden soll, so ist dies genauso zulässig wie die direkte Übertragung einer vormals durch den Investor gehaltenen Liegenschaft auf eine PVS.

Anders als bei bankable assets werden beim Halten (Besitzen) von Immobilien in aller Regel Einnahmen aus der Nutzung der Immobilie (beispielsweise durch Vermietung) erzielt. Da die Vermietung somit regelmässig eine wirtschaftliche Tätigkeit begründet, ist auch das weitere Halten einer direkt durch den Investor übertragenen Liegenschaft grundsätzlich unzulässig. Zulässig bleibt das Halten von Immobilien jedoch insbesondere in folgenden Fällen:

- Die PVS überlässt die Immobilie unentgeltlich einem Begünstigten oder Anteilseigner; dies stellt eine zulässige Gewinnverwendung dar;
- die PVS verwendet die Immobilie für ihre eigenen Zwecke, ohne dass hieraus Einnahmen erzielt werden.

c) *Darlehen*

Die Gewährung von verzinslichen oder zinslosen Darlehen durch eine PVS ist nicht zulässig. Eine Gewährung von zinslosen Darlehen an einen Begünstigten oder Anteilseigner stellt dagegen eine zulässige Gewinnverwendung dar (vgl. Punkt I.1.3).

d) *Beteiligungen*

Das Halten von Beteiligungen ist zulässig, sofern weder die PVS noch ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung einer wirtschaftlich tätigen Beteiligungsgesellschaft ausüben (vgl. Punkt I.7).

e) *Übrige Vermögenswerte*

Auf die übrigen Vermögenswerte sind die erwähnten Kriterien sinngemäss anzuwenden.

¹ Verweis angepasst aufgrund Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes, LGBl. 2017 Nr. 398.

1.3 Gewinnverwendung und Transaktionen mit Begünstigten bzw. Anteilseignern

Keine wirtschaftliche Tätigkeit liegt bei Entscheiden über die Gewinnverwendung, d.h. der Vorname von Ausschüttungen an Begünstigte, vor. Die Entscheidung über die Gewinnverwendung kann die PVS selber vornehmen. Sie kann daher entscheiden, ob und wie Begünstigten etwas zukommen soll. Sie kann ebenfalls – unter Berücksichtigung ihrer eigenen Statuten – Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen vornehmen.

Es ist beispielsweise auch zulässig, als Teil der Gewinnverwendung den Begünstigten eine Liegenschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zinslose Darlehen an Begünstigte zu gewähren. Eine – gegebenenfalls auch nur teilweise – entgeltliche Vermietung einer Liegenschaft oder eine – gegebenenfalls auch nur teilweise – verzinsliche Darlehensgewährung ist dagegen auch im Verhältnis zu Begünstigten oder Anteilsinhabern nicht zulässig.

2. Investoren der Privatvermögensstruktur

Investoren (Anteilseigner oder Begünstigte) einer PVS können nur sein (Art. 64 Abs. 3 SteG):

- a) eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt;
- b) eine Vermögensstruktur, die ausschliesslich im Interesse des Privatvermögens einer oder mehrerer natürlichen Personen handelt; oder
- c) eine zwischengeschaltete Person, die auf Rechnung von Investoren nach Bst. a oder b handelt.

Wirtschaftlich tätige Unternehmen können daher nicht Investoren einer PVS sein.

Gemäss Bst. b kann zwischen die PVS und die Investoren eine andere Vermögensstruktur zwischengeschaltet werden. Bei der zwischengeschalteten Vermögensstruktur muss es sich ebenfalls um eine juristische Person handeln, welche die Voraussetzungen einer PVS erfüllt. "PVS-Ketten" sind somit zulässig.

Bei den verschiedenen PVS in der PVS-Kette kann es sich um inländische oder ausländische juristische Personen handeln. Voraussetzung ist, dass sie die Anforderungen nach Art. 64 SteG erfüllen. Inländische Personen müssen selbst über den von der Steuerverwaltung zuerkannten PVS-Status verfügen.

3. Keine Werbung um Anteilseigner und Anleger

Die PVS darf nicht um Anteilseigner und Anleger werben (Art. 64 Abs. 1 Bst. c SteG).

4. Keine öffentliche Platzierung der Aktien und Anteile

Die Aktien oder Anteile der PVS dürfen nicht öffentlich platziert sein und nicht an einer Börse gehandelt werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. b SteG).

5. Keine Vergütung

Die PVS darf weder von Anteilseignern oder Anlegern noch Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit, d.h. das Erwerben, Halten (Besitzen), Verwalten und Veräussern von Vermögensgegenständen, erhalten (Art. 64 Abs. 1 Bst. c SteG). Insbesondere der Bezug von Vermögensverwaltungshonoraren durch die PVS ist somit ausgeschlossen. Die PVS darf nur Erträge aus den von ihr gehaltenen Vermögenswerten erzielen.

6. Statuten

Aus den Statuten der PVS muss sich ergeben, dass sie den Beschränkungen für PVS unterliegt (Art. 64 Abs. 1 Bst. d SteG).

Bei inländischen juristischen Personen mit Sitz in Liechtenstein, welche im Handelsregister eingetragen/hinterlegt sind und nach dem 1. März 2011 errichtet wurden, ist in den Statuten ausdrücklich festzuhalten, dass die juristische Person keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Zudem ist in den Statuten festzuhalten, dass die juristische Person den Beschränkungen gemäss Art. 64 SteG unterliegt. Anstelle des Verweises auf Art. 64 SteG, können auch die Voraussetzungen gemäss Art. 64 SteG aufgeführt werden.

Bei ausländischen juristischen Personen mit Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein sowie bei inländischen juristischen Personen mit Sitz in Liechtenstein, welche im Handelsregister eingetragen/hinterlegt sind, vor dem 1. März 2011 (d.h. vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die PVS) errichtet wurden und der Besteuerung gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. c bzw. Art. 83 und 84 des alten Steuergesetzes (aus dem Jahre 1961) unterlegen haben, sind die Statuten nicht im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. d SteG anzupassen, sondern es reicht aus, wenn die Statuten dieser juristischen Personen einen kaufmännischen Betrieb ausschliessen und diese juristischen Personen die sonstigen Voraussetzungen des Art. 64 SteG, wie insbesondere keine Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, erfüllen (Art. 158 Abs. 8 SteG).

7. Keine Einflussnahme auf die Verwaltung von Beteiligungsgesellschaften

Eine PVS darf Beteiligungen im Sinne des Art. 64 Abs. 1 Bst. a SteG nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben (Art. 64 Abs. 2 SteG).

Die PVS, deren Anteilseigner oder Begünstigte (Investoren) müssen sich auf die Ausübung ihrer Anteilsrechte an der Generalversammlung beschränken. Eine Vertretung im Verwaltungsrat ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Kontrolle einer Beteiligungsgesellschaft durch Einflussnahme ist hingegen zulässig, falls die Beteiligungsgesellschaft nicht wirtschaftlich tätig ist, insbesondere wenn es sich bei ihr selbst um eine PVS handelt.

8. Gesellschaften in Liquidation

Aufgrund der Tatsache, dass eine gemäss Art. 44ff. SteG besteuerte juristische Person in die Liquidationsphase tritt, erfüllt sie nicht die Voraussetzungen für Privatvermögensstrukturen. Der Eintritt einer juristischen Person in die Liquidationsphase führt nicht zu einem Steuerregime-Wechsel (vgl. VGH 2010/71). Eine juristische Person, die vor Eintritt in die Liquidationsphase der Steuerpflicht gemäss Art. 44ff. SteG unterliegt, unterliegt dieser Besteuerungsart auch in der Liquidationsphase. Die Steuerpflicht gemäss Art. 44ff. SteG endet mit dem Abschluss der Liquidation (Art. 46 Abs. 2 Bst. a SteG). Eine juristische Person, die vor Eintritt in die Liquidationsphase der Steuerpflicht gemäss Art. 64 SteG unterliegt, wird dies auch in der Liquidationsphase.

II. Antrag auf Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur

Die Anträge sind mittels elektronischem Formular einzureichen (http://www.llv.li/schalteronline/amtstellen-formlisting/form-llv-stv-stv_stv_pvs.htm).

Sollte es sich um einen unseriösen, nicht vom Antragsteller oder in seinem Willen elektronisch eingereichten Antrag handeln, behält sich die Liechtensteinische Landesverwaltung vor, entsprechend geeignete Massnahmen einzuleiten.

Dem Antrag sind keine Unterlagen beizulegen, mit Ausnahme der Bestätigung bezüglich der Unabhängigkeit (gemäss Punkt II. 2.2 / Beteiligungsquote über 50% dritter Spiegelstrich bzw. 6.2 des Antrags), welche zu unterzeichnen ist. Die Steuerverwaltung behält sich jedoch das Recht vor, Unterlagen gemäss Punkt II. 1. und 2 sowie im Sinne von Art. 37 SteV nachzufordern.

Der Antrag ist bis zum Ende des Steuerjahres (Geschäftsjahres) für das laufende Steuerjahr bei der Steuerverwaltung einzureichen (Art. 37 Abs. 4 SteV).

1. Neugründungen

Stellt eine juristische Person (Antragstellerin) bei deren Errichtung den Antrag auf Gewährung des Status als Privatvermögensstruktur (PVS-Status), so hat sie auf Verlangen der Steuerverwaltung folgende Unterlagen nachzureichen:

- a) Statuten
- b) Bestätigung, dass:
 - die Antragsstellerin keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 - die Aktien oder Anteile der Antragsstellerin nicht öffentlich platziert und nicht an einer Börse gehandelt werden und dass diese nur von Investoren im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG gehalten werden oder dass nur solche begünstigt sind;
 - die Antragsstellerin weder um Anteilseigner und Anleger wirbt noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit erhält;
 - die Antragsstellerin oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben.
- c) Beschreibung der konkreten geplanten Tätigkeit der Antragsstellerin, insbesondere Angaben darüber:
 - welche Arten von Vermögenswerten gehalten werden;
 - inwieweit die Entscheide über den Erwerb und das Veräussern von Vermögenswerten von der PVS getroffen werden bzw. inwieweit diese Entscheide unabhängigen Dritten übertragen werden.
- d) Aussage, ob die Antragsstellerin beabsichtigt, Beteiligungspapiere zu erwerben, welche eine Beteiligungsquote von über 20% darstellen.

2. Bestehende juristische Personen

2.1 Juristische Personen ohne Beteiligungen

Stellt eine juristische Person nach deren Errichtung den Antrag auf Gewährung des PVS-Status, so hat sie auf Verlangen der Steuerverwaltung folgende Unterlagen nachzureichen:

- a) Statuten;
- b) bezüglich des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres:
 - Antragsstellerinnen, die eine Jahresrechnung führen: Jahresrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
 - Antragsstellerinnen, die eine Vermögensaufstellung nach Art. 182b Abs. 1 PGR erstellen: Vermögensaufstellung per Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
 - sonstige Antragstellerinnen: konkrete Angaben über die Art der Erträge und Vermögenswerte.
- c) Bestätigung, dass
 - die Antragsstellerin keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 - die Aktien oder Anteile der Antragstellerin nicht öffentlich platziert wurden und nicht an einer Börse gehandelt werden und dass diese nur von Investoren im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG gehalten werden oder dass nur solche begünstigt sind;
 - die Antragsstellerin weder um Anteilseigner und Anleger wirbt noch von diesen oder von Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit erhält.
- d) Umschreibung der konkreten Tätigkeit der Antragsstellerin, insbesondere Angaben darüber:
 - welche Arten von Vermögenswerten gehalten werden;
 - inwieweit die Entscheide über den Erwerb und das Veräussern von Vermögenswerten von der PVS getroffen werden bzw. inwieweit diese Entscheide unabhängigen Dritten übertragen werden.
- e) Aussage, ob die Antragsstellerin beabsichtigt, zukünftig Beteiligungspapiere zu erwerben, welche eine Beteiligungsquote von über 20 % darstellen.

2.2 Juristische Personen mit Beteiligungen

Falls die Antragsstellerin Beteiligungen hält, so hat sie zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Punkt 2.1 folgende weitere Unterlagen einzureichen:

Bei Beteiligungsquote bis 20 %

- Bestätigung der Antragsstellerin, dass weder sie noch ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben.

Bei Beteiligungsquote 20 % bis 50 %

- Bestätigung der Antragsstellerin, dass weder sie noch ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben;
- Bestätigung der Antragsstellerin, dass im Verwaltungsorgan der Beteiligungsgesellschaft keine Mitglieder des Verwaltungsorgans der Antragstellerin oder ihrer Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) vertreten sind.

Beteiligungsquote über 50%

- Bestätigung der Antragsstellerin, dass weder sie noch ihre Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausüben;
- Bestätigung der Antragsstellerin, dass im Verwaltungsorgan der Beteiligungsgesellschaft keine Mitglieder des Verwaltungsorgans der Antragstellerin oder ihrer Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren) vertreten sind;

- Bestätigung des Verwaltungsorgans der Beteiligungsgesellschaft, dass es keine Instruktionen ihrer Aktionärin oder Dritten entgegen nimmt und unabhängig entscheidet.

III. Jährliche Bestätigung

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 bis 3 SteG sowie die Einhaltung der Rechnungslegungspflicht nach Art. 1045 ff. PGR sind jährlich wiederkehrend vom Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung zu bestätigen (Art. 64 Abs. 4 SteG). Die jährliche Bestätigung ist gemäss Art. 37 Abs. 5 SteV spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Steuerjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.

VI. Kontrolle

Der Steuerverwaltung obliegt die Kontrolle, ob PVS die Voraussetzung gemäss Art. 64 SteG einhalten. Die Steuerverwaltung kann die Prüfung der Einhaltung dieser Voraussetzungen Dritten, z.B. unabhängigen Wirtschaftsprüfern, übertragen (Art. 64 Abs. 6 SteG).

Nimmt die Steuerverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter die Prüfung vor, so prüfen sie insbesondere, ob die bei der Steuerverwaltung eingereichten Bestätigungen korrekt waren.

Hierfür kann sie bzw. der Dritte Einsicht nehmen in (Art. 37 Abs. 3 SteV):

- a) Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates, Stiftungsrates oder eines sonstigen Verwaltungsorgans der PVS;
- b) Öffentlichkeitsregisterauszüge oder entsprechende Registerauszüge:
 1. der Tochtergesellschaften;
 2. der Anteilseigner oder Begünstigten (Investoren);
- c) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Anteilseigner oder Begünstigten, Investoren im Sinne von Art. 64 Abs. 3 SteG sind;
- d) Unterlagen, aus denen die Tätigkeit der Anteilseigner und Begünstigten (Investoren) hervorgeht;
- e) sonstige geeignete Unterlagen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen belegen.